

Grundsatzerklärung gemäß § 6 Abs. 2

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Federal-Mogul Holding Deutschland GmbH

Erstveröffentlichung: Januar 2023

Letzte Aktualisierung: Februar 2026

1. Bekenntnis zu menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt

Die Federal-Mogul Holding Deutschland GmbH bekennt sich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte sowie zum Schutz der Umwelt im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Das Unternehmen verpflichtet sich, die in §§ 3–10 LkSG geregelten Sorgfaltspflichten umzusetzen und angemessene Maßnahmen zur Prävention, Minimierung und Beendigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken zu ergreifen.

Diese Grundsatzerklärung gilt für den eigenen Geschäftsbereich sowie für unmittelbare Zulieferer.

2. Organisation und Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten erfolgt unter der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Für die operative Umsetzung ist ein benannter Verantwortlicher für Menschenrechte zuständig. Dieser koordiniert die Risikoanalyse, die Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Dokumentation und Berichterstattung gemäß LkSG.

Die relevanten Fachbereiche, insbesondere Einkauf, Compliance und Nachhaltigkeit, sind in die Umsetzung eingebunden.

3. Beschreibung des Risikoanalyse-Verfahrens

Die Federal-Mogul Holding Deutschland GmbH führt gemäß § 5 LkSG mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse durch.

3.1 Abstrakte Risikoermittlung

Im ersten Schritt erfolgt eine abstrakte Risikoermittlung auf Grundlage von:

- länderbezogenen Risikofaktoren,
- branchenspezifischen Risikofaktoren sowie
- lieferantenspezifischen Indikatoren.

Zur Unterstützung der risikobasierten Erstbewertung wird ein externes Screening-Tool eingesetzt.

3.2 Spezifische Risikoanalyse

Sofern abstrakte Risikoindikatoren festgestellt werden, erfolgt eine vertiefte Prüfung unter Einbeziehung des jeweiligen Zulieferers. Diese kann insbesondere umfassen:

- Anforderung ergänzender Informationen,
- Prüfung vorhandener Richtlinien und Nachweise,
- Bewertung der tatsächlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und des potenziellen Schweregrades.

3.3 Bewertung und Priorisierung

Die Bewertung der identifizierten Risiken erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Eintrittswahrscheinlichkeit,
- Schwere des potenziellen Verstoßes,
- Einflussmöglichkeiten des Unternehmens.

Eine Priorisierung erfolgt risikobasiert unter Berücksichtigung dieser Kriterien.

4. Grundlage der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse erfolgt auf Grundlage der in § 2 LkSG definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

Dabei werden insbesondere folgende Risikobereiche berücksichtigt:

- Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG),
- Zwangsarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG),
- Verstöße gegen Arbeitsschutzpflichten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG),
- Verstöße gegen Arbeitszeit- und Entgeltvorschriften (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG),
- Umweltverschmutzung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LkSG).

5. Präventionsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung identifizierter Risiken setzt das Unternehmen angemessene Präventionsmaßnahmen um.

Im eigenen Geschäftsbereich umfassen diese insbesondere:

- interne Richtlinien und Verhaltensgrundsätze,
- Schulungen relevanter Mitarbeiter,
- interne Kontroll- und Überwachungsmechanismen.

Gegenüber unmittelbaren Zulieferern erfolgen Präventionsmaßnahmen insbesondere durch:

- vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct,
- risikobasierte Überprüfung von Zulieferern,
- gegebenenfalls weitere angemessene Maßnahmen bei erhöhtem Risiko.

6. Erwartungen an unmittelbare Zulieferer

Die Federal-Mogul Holding Deutschland GmbH erwartet von ihren unmittelbaren Zulieferern die Einhaltung der im Supplier Code of Conduct festgelegten Anforderungen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Achtung der Menschenrechte,

- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften,
- Einhaltung von Arbeitszeit- und Entgeltvorschriften,
- Schutz der Umwelt und natürlicher Ressourcen.

Der Supplier Code of Conduct ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen mit unmittelbaren Zulieferern.

7. Abhilfemaßnahmen

Werden menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen festgestellt, ergreift das Unternehmen angemessene Abhilfemaßnahmen.

- Erstellung und Umsetzung von Maßnahmenplänen,
- Nachverfolgung der Wirksamkeit,
- im äußersten Fall Beendigung der Geschäftsbeziehung.

8. Beschwerdeverfahren

Das Unternehmen unterhält ein Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG.

Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen können über die eingerichteten Meldekanäle eingereicht werden.

Hinweise können vertraulich und auf Wunsch anonym abgegeben werden. Repressalien gegen Hinweisgeber sind unzulässig.

Eingehende Hinweise werden geprüft, dokumentiert und gemäß interner Verfahren bearbeitet.

9. Dokumentation und Weiterentwicklung

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert und regelmäßig überprüft.

Diese Grundsatzerklärung wird bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt.

Federal-Mogul Holding Deutschland GmbH

Wiesbaden, 16. Februar 2026